



Monitoring Report Nr. 10 Strafverfahren gegen Onesphore R.

18./19. Verhandlungstag/ 10. und 11. Mai 2011

Leitung und Koordination: Prof. Dr. Christoph Safferling, Philipp Graebke, Florian Hansen, Sascha Hörmann, Nils Schmeltzer

I. Zusammenfassung

Neben der Zeugenaussage eines in Europa lebenden Ruanders waren in dieser Woche die ersten aus Ruanda eingeflogenen Zeugen geladen. Zuvor wurde jedoch die Zeugenschutzbeauftragte des BKAs befragt. Außerdem wurde die Aufhebung der Anonymität von Zeugen erörtert, welche in einem ICTR Urteil als Pseudonyme genannt sind.

II. Materielle rechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Aussage des Zeugen Z22 über die Verhaftung seines Vaters und seine Flucht aus Muvumba

Der Zeuge Z22 macht im Verlaufe seiner Aussage Angaben zur Festnahme seines Vaters. Nachdem dieser verhaftet war, flüchtete die Familie aus Muvumba und hielt sich versteckt. Weiterhin machte er einige Angaben zum Beginn und dem Verlauf des Genozids, sowie zu Gatete¹ und den am Töten beteiligten Hutu-Flüchtlingen.

Da der Zeuge zur Zeit der Geschehnisse noch sehr jung war, konnte er wenig aus eigener Erinnerung berichten, erzählte jedoch bereitwillig, was er im Nachhinein von anderen gehört hatte.

2. Aussage der Zeugenschutz-Beauftragten Z23 über die Unterbringung der ruandischen Zeugen in Deutschland

Der Zeuge Z23 gab Auskunft über die Aufgaben des Zeugenschutzes im Fall gegen O.R. und führte aus, dass die Zeugenschutzeinheit die Zeugen in Ruanda aufgesucht habe und ihnen Reisedokumente beschafft habe. Z23 erklärte, dass Pässe für die Zeugen beantragt wurden, jedoch noch nicht alle eingetroffen seien. Der Eindruck, dass dahinter eine „Systematik“ stehe, sei allerdings nicht erweckt worden. Weiterhin sei der Transport nach Deutschland und eine Unterkunft organisiert worden. Die Unterkunft der Zeugen genüge den Ansprüchen, die man als „freie Menschen erwarten kann“. Auf Nachfrage der Verteidigung bestätigte Z23, dass die Zeugen sich frei bewegen, frei reden und das Haus verlassen dürften.

Z23 erklärte bezüglich der Aufgaben der Zeugenschutzeinheit, dass diese unabhängig von der im vorliegenden Fall ermittelnde Einheit des BKA sei. In Deutschland, so Z23, habe man den Zeugen eine Einführung in das deutsche Rechtssystem und sehr grundlegende Informationen über die Strafprozessordnung gegeben. Außerdem seien auch Fotos vom Gerichtssaal gezeigt worden. Diese Einführung sei jedoch sehr allgemein gehalten worden und hätte keine Inhalte aus dem laufenden Verfahren enthalten.

Weiterhin interessierte sich der Berichtersteller dafür, ob Z23 den Eindruck gehabt habe, dass Zeugen beeinflusst worden sein könnten. So ein Fall sei ihr zwar nicht bekannt, jedoch seien die Zeugen von ruandischen Behörden zum Flughafen gebracht worden. Außerdem habe sie vom Hören-Sagen erfahren, dass die ruandischen Behörden die Zeugen nach Deutschland begleiten wollten.

3. Zeugenaussage von Z24 über seine Verhaftung 1990 und seine Bekanntschaft mit O.R.

Z24 war der erste aus Ruanda eingeflogene Zeuge, der im Verfahren gegen O.R. gehört wurde. Den Aufforderungen des Vorsitzenden folgend, berichtete Z24 von den Geschehnissen zu Beginn des Bürgerkrieges 1990. Vom Beginn des Krieges am 1.10.1990 habe er Kenntnis erlangt, als die „Märkte und Geschäfte eingestellt“ wurden. Am 9. Oktober 1990 sei er dann unter Mitwirkung von O.R. verhaftet worden, wobei er am 26.03.1991 wieder aus dem Gefängnis entlassen worden sei. Nachdem er festgestellt hatte, dass sein Arbeitsplatz von jemand Anderem besetzt worden sei und er in Ruanda nicht mehr sicher sei, habe er zügig das Land verlassen. Erst im Juli 1997 sei er nach seinem Aufenthalt in Uganda nach Ruanda zurückgekehrt. Folglich habe er sich auch während des Genozids nicht in Ruanda aufgehalten.

¹ Jean-Baptiste Gatete, geboren 1953, war von 1987 bis 1993 Bürgermeister der Gemeinde Murambi. Gatete wurde am 29.03.2011 wegen Genozid und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vom ICTR zu lebenslanger Haftstrafe verurteilt.

4. Zeugenaussage von Z25 bezüglich der Verhaftung ihres Mannes 1990 und ihrer Bekanntschaft mit O.R.

Z25 erklärte, ihr Ehemann sei 1990 durch Angestellte der Gemeinde festgenommen worden. Während dieses Vorfalles sei sie nicht zu Hause gewesen, sie könne jedoch von den Geschehnissen berichten, da sie mit zahlreichen Augenzeugen gesprochen habe. Am 15. Oktober 1990 habe ihr Mann gerade einkaufen gehen wollen, als vom Bürgermeister gesendete Angestellte in ihr Haus gekommen seien, um ihren Mann als Komplizen der FPR festzunehmen. Weiterhin habe es Gerüchte gegeben, dass ihr Mann ein Komplize der FPR sei und Waffen im Haus verstecke. Als Folge der Gerüchte habe O.R. ihr Haus nach Waffen durchsucht, jedoch keine gefunden. O.R. sei damals Bürgermeister von Muvumba gewesen. Die Macht des Bürgermeisters habe sie als sehr groß empfunden, da er die Autorität besessen habe, Menschen von ihrer Arbeit abzukommandieren, um sie für seine Zwecke zu verwenden.²

2. Prozessuale Erörterungen

a) Umgang mit Beweisen

Der Vorsitzende Richter erklärte, er habe eine E-Mail von der Verteidigerin erhalten. Diese bezog sich auf eine 42-seitige Inhaltsangabe eines Urteils des ICTR gegen *Habariyana*, der wegen seiner Beteiligung am Massaker von Kibungu in Arusha verurteilt wurde.

Der Vertreter der Nebenklage bat darum zu erfahren, warum dieses Urteil relevant für das aktuelle Verfahren sei. Daraufhin führte die Verteidigerin aus, dass aus dem Urteil hervorgehe, was *Habariyana* über seine Beteiligung an dem Massaker und über die Zeugen, die damals vor Ort waren denke. Weiterhin seien in diesem Urteil auch die Kirchengemeinde Kabarondo und Kiziguro erwähnt. Zwar sei *Habariyana* nicht deswegen verurteilt worden, er habe sich aber dazu eingelassen. Diese Passagen seien wichtig für das laufende Verfahren gegen den Angeklagten R.

Richter *Sagebiel* nahm weiterhin Bezug auf einen Bescheid der Trial Chamber II des ICTR, welche für das Verfahren gegen *Gatete* zuständig war. Die Verteidigung führte aus, dass sie von dieser Trial Chamber II keine Freigabe der Zeugen bekommen würden, da diese mittlerweile nicht mehr für das Verfahren gegen *Gatete* zuständig sei, sondern eine andere Kammer³. Sie werde sich nun bezüglich der Zeugenfreigabe an die neue Kammer wenden, wofür sie aber eine Übersetzung des Schreibens, welches der Vorsitzende an den ICTR geschickt hatte, brauche. Es wurde sodann eine Kopie dieses Schreibens angefertigt und der Verteidigung ausgehändigt.

b) Stellungnahme des GBA

Der Vertreter der GBA antwortete seinerseits auf eine Stellungnahme der Verteidigung vom 03.05.11⁴. Die Stellungnahme der Verteidigung bezog sich auf die Aussage der Zeugin Z09 vom 22.03.11⁵. Die Verteidigung gab an, sie zweifele an der Glaubwürdigkeit der Aussagen von Z09 und gehe davon aus, dass die Tränen, die diese während ihrer Aussage vergossen habe, vorgespielt gewesen seien. Die Zeugin solle deswegen erneut unter Hinzuziehung des Gutachters *Dr. Hankel* vernommen werden, um ihre Glaubwürdigkeit zu beurteilen.

Der Vertreter der GBA nahm dazu am 18. Verhandlungstag Stellung. Laut GBA sei es unwahrscheinlich, dass die Tränen der Zeugin vorgespielt gewesen seien, da dies nicht zu ihrer Herkunft und ihrem Bildungshintergrund passen würde. An der Glaubwürdigkeit der Zeugin bestünden insoweit keine Zweifel und auch die Hinzuziehung des Gutachters *Hankel* sei unnötig.

² Zur Rolle der Bürgermeister vgl. Monitoring Report Nr. 2, S.4.

³ Der Fall ist mittlerweile bei der Appeals Chamber des ICTR anhängig, da sowohl die Anklagebehörde, vertreten durch Hassan Bubacar Jallow, als auch die Verteidigerin *Gatetes*, Marie-Pierre Poulain, Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt haben. Grund für den zuständigen Staatsanwalt war, dass *Gatete* nicht auch wegen Anstiftung zum Völkermord verurteilt wurde. Die Verteidigung will einen Freispruch zu erwirken.

⁴ Vgl. Monitoring Report Nr. 9, S. 1.

⁵ Vgl. Monitoring Report Nr. 6, S. 1.

III. Trial Management

1. Verhandlungsführung durch das Gericht

Als der Nebenklagevertreter *Magsam* dem Zeugen Z24 die Frage stellte, ob Bürgermeister zu dieser Zeit in Ruanda die Befugnis hatten einem Soldaten seine Waffe abzunehmen unterbrach ihn der Vorsitzende und erklärte, man sitze hier nicht, um das Verfassungsrecht oder die Rechtspositionen in Ruanda von 1990 zu erörtern.

Als der Nebenklagevertreter daraufhin fragte, wie viele Gefangene im ganzen Land zusammen mit Z24 aus dem Gefängnis entlassen wurden, intervenierte der Vorsitzende Richter und fragte den Nebenklagevertreter, worauf seine Frage abzielen würde. Die Antwort des Nebenklagevertreters, dass der Vorsitzende Richter dies noch sehen werde, ließ dieser nicht genügen. Er untersagte das Stellen der Frage nach den freigelassenen Gefangenen, mit der Begründung, dass eine solche Einschätzung von einem Zeugen nicht beantwortet werden könne, sondern eine Frage für einen Sachverständigen sei. Der Senat formulierte die Frage um und bat den Zeugen sich zu erinnern, wie viele Gefangene mit ihm zur gleichen Zeit aus dem gleichen Gefängnis entlassen wurden

3. Organisatorisches

Die Akustik im Gerichtssaal war wie gewohnt schlecht und die Ausführungen der Beteiligten waren im Zuschauerraum zum Teil nur sehr schlecht zu verstehen.

2. Öffentlichkeit

Am 18. Verhandlungstag waren sechs Personen im Publikum anwesend.

Den 19. Verhandlungstag verfolgten 24 Zuschauer die Verhandlung. Vor dem Beginn der Verhandlung war ein Kamerateam von Sat 1 im Gerichtssaal (Landesstudio 17:30 Nachrichten). Der Vorsitzende ordnete auf Bitten des Angeklagten an, dass dieser nicht in dem Bericht zu sehen sein solle. Während der Verhandlung wartete das Sat 1 Team vor dem Gerichtsgebäude. Eine Reporterin von Sat 1 hielt sich während der Verhandlung im Publikum auf und kommunizierte vor Prozessbeginn mit einer Kollegin durch die Panzerglasscheibe mittels Zettel und Stift. Gegen 14:10 Uhr erschien ein Pressesprecher des Gerichts im Saal, um zu erfragen, was er der Presse mitteilen dürfe. Daraufhin schickte der Vorsitzende den Berichterstatte zum Pressesprecher der OLG Frankfurts, um mit diesem abzustimmen, welche Informationen aus dem laufenden Verfahren an die Presse gegeben werden dürften. Nach einer fünfminütigen Unterbrechung konnte die Verhandlung fortgeführt werden.

3. Verhandlungsbeginn und -ende, Verhandlungsdauer

<i>Datum</i>	<i>Tag</i>	<i>Beginn</i>	<i>Unterbrechungen</i>	<i>Ende</i>	<i>Verhandlungsdauer</i>
10.05.2011	18	10:08	-	11:15	1h 7min
11.05.2011	19	10:15	13:05 – 13:40; 14:40 – 15:00	15:10	4h 00min
Insgesamt:	19				52h 04min

Franziska Kowalski, Nicolai Bülte, Yvonne Deibel, Anne Hennings, Ada Jonuse, Harika Özsimitci

Anne-Marlen Engler, Florian Müller, Martin Luber